

Promotionsreglement der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (PromR WISO 23)

vom 24. August 2023

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

erlässt das folgende Reglement:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Promotionsreglement regelt die Doktoratsstufe an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

² Vorbehalten bleiben gemeinsame Reglemente mit anderen Fakultäten oder universitären Hochschulen.

³ Für binational betreute Dissertationen gelten besondere Vereinbarungen auf Stufe Universität.

TITEL

Art. 2 ¹ Die Fakultät verleiht die folgenden Titel:

- a* Doktorin oder Doktor der Betriebswirtschaftslehre (Dr. rer. oec.), Universität Bern,
- b* Doktorin oder Doktor der Volkswirtschaftslehre (Dr. rer. oec), Universität Bern,
- c* Doktorin oder Doktor der Politikwissenschaft (Dr. rer. soc.), Universität Bern,
- d* Doktorin oder Doktor der Soziologie (Dr. rer. soc.), Universität Bern,
- e* Doktorin oder Doktor der Kommunikationswissenschaft (Dr. rer. soc.), Universität Bern.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

² Die Abkürzung Dr. rer. oec. steht für den lateinischen Titel Doctor rerum oeconomicarum und die Abkürzung Dr. rer. soc. steht für den lateinischen Titel Doctor rerum socialium.

LEISTUNGEN DER
DOKTORATSSTUFE

Art. 3 ¹ Die Doktoratsstufe besteht aus Ausbildungsleistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten, aus der Dissertation und der Verteidigung.

DAUER DER DOKTORATSSTUFE

Art. 4 ¹ In der Regel dauert die Doktoratsstufe drei bis vier Jahre.

STUDIENPLÄNE

Art. 5 ¹ Einzelheiten zur Doktoratsstufe regeln die Studienpläne.

II. Zulassung

IMMATRIKULATION

Art. 6 ¹ Doktorandinnen und Doktoranden müssen immatrikuliert sein (Art. 6 Abs. 1 UniV).

² Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Universität beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Leistungskontrollen ablegen (Art. 6 Abs. 3 UniV).

ZULASSUNG

Art. 7 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Doktoratsstufe der Fakultät ist:

- a* ein universitärer Masterabschluss mit der Mindestnote 5.0 in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder in Sozialwissenschaften oder ein anderer als gleichwertig anerkannter universitärer Studienabschluss in einem dieser Fachgebiete mit der Mindestnote 5.0 und
- b* die Zustimmung zum Dissertationsvorhaben einer nach Artikel 9 befugten Person, die sich als erstbetreuende Person zur Verfügung stellt.

² Bewerberinnen und Bewerber mit einem gleichwertigen Studienabschluss in einem anderen Fachgebiet können ebenfalls zur Doktoratsstufe zugelassen werden.

³ Die Prüfungskommission (Art. 26 FakR WISO) entscheidet über die Anerkennung eines gleichwertigen Studienabschlusses und gegebenenfalls über die Gleichwertigkeit der Abschlussnote. Ablehnende Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Prüfungskommission.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

AUFLAGEN

Art. 8 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach, die im Masterstudium nicht erworben worden sind, können als Auflagen verlangt werden. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission in Absprache mit der erstbetreuenden Person individuell definiert.

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten auf Bachelor- und Masterstufe möglich.

³ Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sind Auflagen zwischen 30 und 60 ECTS-Punkten zu erbringen. Näheres regelt das betreffende Reglement der Universitätsleitung.

⁴ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

⁵ Die Gesamtnote für die geforderten Auflagen muss mindestens 5.0 betragen und ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Auflagen. Alle Noten müssen genügend sein.

⁶ Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module der Bachelor- und Masterstudienprogramme festgelegt werden.

⁷ Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁸ Die Auflagen sind während der Doktoratsstufe innerhalb einer von der Prüfungskommission festgesetzten Frist zu erfüllen.

⁹ Auflagen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

¹⁰ Näheres zu den Auflagen regeln die Studienpläne.

III. Betreuung und Doktoratsvereinbarung

ERSTBETREUUNG

Art. 9 ¹ Erstbetreuende Personen sind Mitglieder der Fakultät, die einer der folgenden Kategorien angehören:

- a* ordentliche Professorinnen und Professoren,
- b* ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- c* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
- d* assoziierte Professorinnen und Professoren,
- e* habilitierte, hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten und
- f* nicht habilitierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien «Advanced Postdoc» und «Senior Research Assistant».

² Das engere Fakultätskollegium kann Personen der Fakultät folgender Kategorien als erstbetreuende Personen zulassen:

- a* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track und
- b* Privatdozentinnen und Privatdozenten.

³ Die erstbetreuenden Personen tragen gegenüber den Doktorandinnen und Doktoranden eine Mitverantwortung für das Fortkommen der Forschungsarbeit. Sie unterstützen durch Betreuung und Beratung.

ZWEITBETREUUNG

Art. 10 ¹ Die erstbetreuende Person bezeichnet in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine zweitbetreuende Person. Diese wird in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

² Die zweitbetreuende Person gehört einer der folgenden Kategorien an:

- a ordentliche Professorinnen und Professoren,
- b ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- c Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
- d Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track,
- e assoziierte Professorinnen und Professoren,
- f habilitierte, hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten und
- g nicht habilitierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien «Advanced Postdoc» und «Senior Research Assistant».
- h Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- i nicht habilitierte hauptamtliche an der Fakultät tätige Dozentinnen und Dozenten und
- k Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Dozierende einer anderen Fakultät.

³ Die zweitbetreuende Person übernimmt die Rolle einer Mentorin oder eines Mentors. Sie kann nicht Zweitgutachterin oder Zweitgutachter sein.

DOKTORATSVEREINBARUNG

Art. 11 ¹ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den erst- und zweitbetreuenden Personen wird im ersten Semester der Doktoratsstufe eine Vereinbarung über den Ablauf, die Ziele, die Rahmenbedingungen und Ausbildungsleistungen abgeschlossen. Die Doktoratsvereinbarung wird jährlich aktualisiert.

IV. Leistungskontrollen

DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 ¹ Für die Durchführung der Leistungskontrollen zu den Ausbildungsleistungen und allfälligen Auflagen kommen die Bestimmungen des Reglements über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (Studienreglement WISO [RSL WISO]), Artikel 38 bis 43, 46 bis 49 und 51 bis 53 zur Anwendung.

NOTENSKALA UND BEWERTUNG

Art. 13 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 6 = ausgezeichnet
- 5.5 = sehr gut
- 5 = gut

4.5 = befriedigend

4 = genügend

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Noten skala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

⁴ Die Studienpläne regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG VON
UNGENÜGENDEN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 14 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

V. Doktoratsstufe

1. Ausbildungsleistungen

AUSBILDUNGSLEISTUNGEN

Art. 15 ¹ Die Doktorandinnen und Doktoranden erbringen Ausbildungsleistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten.

² Fakultäre, ausserfakultäre und auswärtige Kurse und Lehrveranstaltungen auf Doktoratsstufe sowie Forschungsseminare, welche nachweislich bestanden wurden, können an die 24 ECTS-Punkte angerechnet werden. Eine Benotung der Leistungen ist nicht erforderlich.

³ Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

⁴ Einzelheiten regeln die Studienpläne sowie die individuellen Doktoratsvereinbarungen.

2. Dissertation

FORM DER DISSERTATION

Art. 16 ¹ Die Dissertation besteht aus einem eigenständigen Forschungsbeitrag in einem Gebiet, das in der Fakultät durch Forschung oder Lehre vertreten wird. Sie kann interdisziplinären Charakter aufweisen.

² Mögliche Dissertationsformen sind:

a Monografie oder

b Zusammenstellung von mindestens drei Fachartikeln.

KOAUTORENSCHAFT

Art. 17 ¹ In Koautorenschaft verfasste Dissertationen in Form einer Zusammenstellung von Fachartikeln sind zulässig, wenn

a der Anteil der gemeinsam mit der erstbetreuenden Person verfassten Fachartikel insgesamt nicht über 50 Prozent liegt oder

b mindestens ein eigenständiger Fachartikel, welcher einen namhaften Beitrag zur Dissertation darstellt, in Alleinautorenschaft verfasst worden ist.

² Für in Koautorenschaft verfasste Fachartikel hat die Doktorandin oder der Doktorand eine Erklärung über ihren oder seinen Beitrag in den Artikeln zu verfassen. Die Erklärung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie von den Koautorinnen und Koautoren zu unterzeichnen.

SPRACHE

Art. 18 ¹ Dissertationen werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.

² Ausnahmen können auf Antrag von der Prüfungskommission bewilligt werden.

ERKLÄRUNG

Art. 19 ¹ Der Dissertation muss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Koautorenschaften sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Dokortitels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Dissertation zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

² Die Fakultät kann Anpassungen der Selbständigkeitserklärung in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz einfördern beziehungsweise zulassen.

VI. Abschluss der Doktoratsstufe

1. Verteidigung

DAUER

Art. 20 ¹ Die Verteidigung der Dissertation dauert zwischen 30 und 60 Minuten.

² Einzelheiten zu Durchführung und Ablauf regeln die Studienpläne.

ANMELDUNG, ABMELDUNG

Art. 21 ¹ Die Anmeldung zur Verteidigung erfolgt beim Dekanat.

TERMIN

Art. 22 ¹ Nach der Anmeldung legen die Prüfenden gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin für die Verteidigung fest.

PRÜFENDE,
PRÜFUNGSSPRACHE

Art. 23 ¹ Die Prüfenden sind in der Regel die mit Erst- und Zweitgutachten betrauten Personen nach Artikel 30 und 31.

² Die Verteidigung wird in deutscher, englischer oder in einer zwischen den Prüfenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbarten Sprache durchgeführt und protokolliert. Artikel 11 UniG bleibt vorbehalten.

PROTOKOLL

Art. 24 ¹ Über die Verteidigung wird ein Protokoll geführt.

² Aus dem Prüfungsprotokoll gehen in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervor.

FERNBLEIBEN, ABBRUCH

Art. 25 ¹ Wer ohne wichtigen Grund der Verteidigung fernbleibt oder diese abbricht, besteht die Verteidigung nicht.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaftsbeschwerden, Geburt, Krankheit, Unfall, oder Todesfall einer nahestehenden Person.

³ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die Prüfenden vorläufige Massnahmen.

⁴ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung der Verteidigung als erste Verteidigung. Die Prüfenden bestimmen in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁵ Der Grund des Fernbleibens muss auf Aufforderung hin belegt werden.

BEWERTUNG UND WIEDERHOLUNG

Art. 26 ¹ Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung legen die Prüfenden fest, ob die Verteidigung bestanden ist.

² Können sich die Prüfenden nicht einigen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die erstbetreuende Person.

³ Eine nichtbestandene Verteidigung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

2. Abgabe der Dissertation

Art. 27 ¹ Die Dissertation muss spätestens 15 Semester nach Aufnahme der Doktoratsstufe eingereicht sein.

² Die Prüfungskommission kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei Vorliegen wichtiger Gründe im Einzelfall eine Fristverlängerung gewähren.

3. Gutachten und Bewertung der Dissertation

ANMELDUNG ZUR PROMOTION

Art. 28 ¹ Nach bestandener Verteidigung ist die Dissertation dem Dekanat in einer gedruckten sowie in elektronischer Fassung abzugeben.

² Zudem müssen folgende Dokumente dem Dekanat abgegeben werden:

a Anmeldeformular

b Nachweis der Immatrikulation,

- c Nachweis, dass alle Ausbildungsleistungen (Art. 3 Abs. 1) erbracht worden sind,
- d Nachweis, dass allfällige Auflagen die Vorgaben gemäss Artikel 8 Absatz 5 erfüllen,
- e schriftliche Erklärung gemäss Artikel 19,
- f Quittung der einbezahlten Promotionsgebühr (Art. 42).

GUTACHTEN

Art. 29 ¹ Dissertationen werden von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt, die je ein eigenständiges Gutachten verfassen.

² Ein zusätzliches Gutachten wird benötigt für die Fachartikel, die in Koautorenschaft der Erstgutachterin oder des Erstgutachters mit der Doktorandin oder dem Doktoranden erstellt wurden, so dass mindestens zwei unabhängige Gutachten pro Artikel bestehen.

³ Bei interdisziplinären Dissertationen können zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter anderer Fakultäten beigezogen werden.

⁴ Das engere Fakultätskollegium prüft, ob die vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter die formellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

⁵ Die Gutachten enthalten einen Antrag an das engere Fakultätskollegium auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie je einen Notenvorschlag gemäss Artikel 13. Die Gewichtung richtet sich nach der Anzahl der Gutachten und dem Umfang des jeweils begutachteten Teils der Dissertation.

ERSTGUTACHTEN

Art. 30 ¹ Das Erstgutachten wird von der erstbetreuenden Person verfasst.

² Zu jenen Artikeln, die in Koautorenschaft mit der Doktorandin oder dem Doktoranden entstanden sind, äussert sich die mit dem Erstgutachten betraute Person nicht.

ZWEITGUTACHTEN

Art. 31 ¹ Die mit dem Zweitgutachten betrauten Personen sind in der Regel Professorinnen oder Professoren, habilitierte Dozierende und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit oder ohne Tenure Track der Universität Bern oder einer anderen Universität.

² Sie darf selbst nicht Koautorin oder Koautor eines Fachartikels der Dissertation sein.

³ In der Regel schlägt die erstbetreuende Person in Absprache mit der zweitbetreuenden Person die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter dem engeren Fakultätskollegium zur Genehmigung vor. Als Auswahlkriterium steht die fachliche Ergänzung zur erstbetreuenden Person im Vordergrund. Gleichzeitig mit den Gutachtenden wird die Gewichtung der Noten für die Berechnung der Gesamtnote beantragt.

⁴ Die mit dem Zweitgutachten betraute Person erstellt ein Gutachten über die gesamte Dissertation.

ZUSÄTZLICHE GUTACHTEN

Art. 32 ¹ Die mit einem zusätzlichen Gutachten betrauten Personen sind in der Regel Professorinnen oder Professoren, habilitierte Dozierende und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit oder ohne Tenure Track der Universität Bern oder einer anderen Universität.

² In der Regel schlägt die erstbetreuende Person in Absprache mit der zweitbetreuenden Person allfällige zusätzliche Gutachterin oder Gutachter dem engeren Fakultätskollegium zur Genehmigung vor. Als Auswahlkriterium steht die fachliche Ergänzung zur erstbetreuenden Person im Vordergrund. Gleichzeitig mit den Gutachtenden wird die Gewichtung der Noten für die Berechnung der Gesamtnote beantragt.

³ Die gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit einem zusätzlichen Gutachten betraute Person erstellt ein Gutachten über jene Teile der Dissertation, die in Koautorenschaft der Erstgutachterin oder des Erstgutachters mit der Doktorandin oder dem Doktoranden erstellt wurden.

WIEDERHOLUNG

Art. 33 ¹ Ist das gewichtete Mittel der Notenvorschläge ungenügend, kann die Dissertation einmal innerhalb eines Jahres überarbeitet und neu eingereicht werden.

4. Abschluss

EINSICHTNAHME

Art. 34 ¹ Die Dissertation samt den zugehörigen Gutachten liegen mindestens zwei Wochen vor dem Promotionstermin zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des engeren Fakultätskollegiums auf. Die Mitglieder der Fakultät werden hierüber speziell benachrichtigt.

BESTEHENSNORM

Art. 35 ¹ Die Doktoratsstufe ist bestanden, wenn:

- a das gewichtete Mittel der Notenvorschläge der Gutachten der Dissertation mindestens Note 4.0 beträgt,
- b die Verteidigung bestanden ist,
- c die Ausbildungsleistungen gemäss Studienplan bzw. Doktoratsvereinbarung bestanden sind und
- d allfällige Auflagen die Vorgaben gemäss Artikel 8 Absatz 5 erfüllen.

GESAMTNOTE UND PRÄDIKAT

Art. 36 ¹ Das engere Fakultätskollegium beschliesst über die Annahme der Dissertation und die Gesamtnote.

² Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Notenvorschläge der Gutachten der Dissertation. Die Gewichtung wurde gemäss Artikel 31 Absatz 3 vom engeren Fakultätskollegium auf Antrag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters festgelegt.

³ Das Doktoratsdiplom wird mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 5.75 bis 6.0 | summa cum laude |
| 5.25 bis < 5.75 | insigni cum laude |

4.75 bis < 5.25	magna cum laude
4.25 bis < 4.75	cum laude
4.0 bis < 4.25	rite

ERÖFFNUNG

Art. 37 ¹ Das Ergebnis der Doktoratsstufe wird in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

AKTENEINSICHT

Art. 38 ¹ Die Einsichtnahme in die Gutachten und das Protokoll der Verteidigung ist zu gewähren.

² Es gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten.

VERLEIHUNG DES DOKTORTITELS

Art. 39 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss der Doktoratsstufe verleiht die Fakultät den Titel.

² Promotionen werden mindestens einmal im Semester vom Fakultätskollegium vorgenommen.

³ Die Promotionstermine werden öffentlich bekannt gegeben.

DOKTORATSDIPLOM

Art. 40 ¹ Über die erfolgte Promotion wird ein auf ein Jahr befristetes Interimszeugnis ausgestellt. Das Fakultätskollegium kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern. Die Fristverlängerung ist auf dem Interimszeugnis einzutragen.

² Das Doktorsdiplom wird erst ausgestellt, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die von der erstbetreuenden Person genehmigte Fassung der Dissertation gemäss den Bestimmungen von Artikel 41 veröffentlicht hat.

³ Das Doktorsdiplom berechtigt dessen Inhaberin oder Inhaber, den Titel gemäss Artikel 2 zu führen.

⁴ Das Doktorsdiplom enthält das Prädikat der Doktoratsstufe und den Titel der Dissertation. Es wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

⁵ Dem Doktorsdiplom wird eine Übersetzung in englischer Sprache mit der Bezeichnung des Fachgebiets gemäss Studienplan beigelegt.

PUBLIKATION UND PFLICHTEXEMPLARE

Art. 41 ¹ Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Promotion in einer von der Fakultät und der Universitätsbibliothek genehmigten Form zu veröffentlichen.

² Die Prüfungskommission kann auf Gesuch hin für die Veröffentlichung Änderungen der genehmigten Fassung bewilligen.

³ Das Dekanat legt Form, Anzahl und Beschriftung der Pflichtexemplare und den Abgabeort fest.

GEBÜHREN

Art. 42 ¹ Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)⁴.

⁴ BSG 436.111.3

VII. Ausschluss aus der Doktoratsstufe und Entzug des Titels

AUSSCHLUSS AUS DEM DOKTORAT

Art. 43 ¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen oder Auflagen, der Überarbeitung der Dissertation oder der Wiederholung der Verteidigung die Leistung ungenügend, kann die Doktoratsstufe nicht weitergeführt werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss.

² Sind nach dem Absolvieren von Auflagen die Vorgaben gemäss Artikel 8 Absatz 5 nicht erfüllt, kann die Doktoratsstufe nicht weitergeführt werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss.

³ Die erstbetreuende Person der Dissertation kann in Absprache mit der zweitbetreuenden Person bei der Prüfungskommission den Ausschluss beantragen, wenn:

- a Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden,
- b keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktoratsstufe besteht, namentlich bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit oder
- c die Dissertation nach spätestens 15 Semestern ohne genehmigte Fristverlängerung nicht vorliegt (Art. 27 Abs. 2).

⁴ Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss gemäss Absatz 2 nach Anhörung der betroffenen Person.

ENTZUG DES TITELS

Art. 44 ¹ Der Entzug des Dokortitels richtet sich nach Artikel 69 UniSt und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r UniG.

² Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

VIII. Rechtspflege

Art. 45 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 46 ¹ Doktorandinnen und Doktoranden, die die Doktoratsstufe an der Fakultät ab dem Herbstsemester 2023 beginnen, unterstehen vorliegendem Reglement.

² Doktorandinnen und Doktoranden, die die Doktoratsstufe an der Fakultät nach dem Reglement über das Doktoratsstudium an der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2007 begonnen haben, beenden die Doktoratsstufe nach dem Reglement vom 19. April 2007.

³ Doktorandinnen und Doktoranden gemäss Absatz 2 können auf Antrag in das vorliegende Reglement übertreten.

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

Art. 47 Das Reglement über das Doktoratsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2007 wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 48 Dieses Reglement tritt am 18. September 2023 in Kraft.

Bern, 24. August 2023

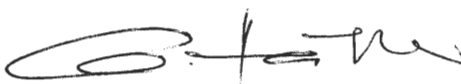
Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Adrian Vatter

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern 18. September 2023 Die Bildungs- und Kulturdirektorin:



Christine Häsler